

Bebauungsplan „An der Birkener Kapelle“
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen, Landkreis Altenkirchen

Textfestsetzungen

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „An der Birkener Kapelle“
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen, Landkreis Altenkirchen

Gliederung

1.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB sowie BauNVO)	3
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO).....	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)	3
1.3	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO).....	3
1.4	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO).....	3
1.5	Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).....	4
1.6	Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	4
1.7	Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)	4
1.8	Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO).....	4
1.9	Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	4
1.10	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)	4
1.11	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).....	4
1.12	Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	5
1.13	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	5
2.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)	6
2.1	Dachformen und Dachneigungen.....	6
2.2	Unbebaute Flächen.....	6
2.3	Einfriedungen	6
2.4	Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 47 LBauO).....	6
3.	Landespflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 14, 20, 25 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.....	7
3.2	Maßnahmen zur Gestaltung und Bepflanzung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	7
3.3	Zuordnung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB	9
4.	Hinweise	9
4.1	Denkmalschutz.....	9
4.2	Geologie.....	9
5.	Anhang	10
6.	Verfahrensvermerke	11
6.1	Ausfertigung.....	11
6.2	Bekanntmachung/Inkrafttreten	11

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „An der Birkener Kapelle“
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen, Landkreis Altenkirchen

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB sowie BauNVO)**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)**

Das Gebiet des Planbereiches ist als WA – Allgemeines Wohngebiet – gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt.

Ist die im Bebauungsplan ausgewiesene überbaubare Fläche kleiner als die angegebene höchstzulässige Grundflächenzahl, so darf nur diese ausgewiesene Fläche überbaut werden.

Stellplätze, Zufahrten und andere befestigte Flächen werden auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet, wenn sie mit wasserdurchlässigen Belägen oder Schotterrasen ausgeführt werden.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) darf das Maß 0,6 nicht überschreiten.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf höchstens 1,00 m über der zugehörigen Straßenhöhe liegen, gemessen rechtwinklig zur Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefront. Eine Erdgeschossfußbodenhöhe unter oben beschriebener Straßenhöhe ist nicht zulässig.

(Hinweis: Bezüglich einer Entwässerung der Kellerräume ist eine Abstimmung der Kellersohlenhöhe mit dem Entsorgungsunternehmen Verbandsgemeinde-/Stadtwerke Wissen durchzuführen.)

Oberer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist eine maximale Firsthöhe (FH) von 11,00 m über Straßenoberfläche, gemessen rechtwinklig zur Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefront.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es wird für den gesamten Bebauungsplan offene Bauweise festgesetzt.

Zulässig ist nur die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Diese werden mit einem parallelen Abstand von 3,00 m zur Straßengrenze und einem parallelen Abstand von 5,00 m zur straßenrückseitigen Grundstücksgrenze festgesetzt, soweit in der Planurkunde keine abweichende zeichnerische Eintragung besteht.

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „An der Birkener Kapelle“
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen, Landkreis Altenkirchen

1.5 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im gesamten Plangebiet wird eine Stellung der baulichen Anlagen in Bezug auf die Firstrichtung nicht vorgeschrieben.

1.6 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 500 m² festgesetzt.

1.7 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind innerhalb der Fläche zwischen einem parallelen Abstand von 1,50 m zur Straßengrenze und der straßenrückseitigen Baugrenze zulässig.

Bei senkrechter Anordnung von Garagen zur Straße müssen diese einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straßengrenze erhalten.

1.8 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

1.9 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl von Wohneinheiten in Einzelhäusern wird auf max. zwei begrenzt.

Die Anzahl von Wohneinheiten in Doppelhäusern wird auf max. vier begrenzt.

1.10 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Auf den beidseitigen Eckgrundstücken an einmündenden Straßen sind Sichtdreiecke von 10,0 m Schenkellänge von jeglicher Bebauung oberhalb von 0,70 m, bezogen auf Straßenoberfläche, freizuhalten. Die Nutzung dieser Flächen für Anschüttungen, Bepflanzungen und Einfriedungen oberhalb von 0,70 m, bezogen auf Straßenoberfläche, ist nicht statthaft.

1.11 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die neu herzustellenden Erschließungsstraßen und Wohnwege werden wie folgt als Verkehrsflächen festgesetzt:

Kumpstraße	Regelquerschnitt 7,00 m
Planstraße A	Regelquerschnitt 6,00 m
Planstraße B	Regelquerschnitt 6,00 m
befahrbare Wohnwege	Regelquerschnitt 3,50 m
Fußweg	Regelquerschnitt 2,00 m

Textfestsetzungen zum BebauungsplanBebauungsplan „An der Birkener Kapelle“
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen, Landkreis Altenkirchen

Für die Planstraßen erfolgt die Festsetzung „Verkehrsfläche“.

Für den Fußweg erfolgt die Festsetzung „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fußweg“.

Die in der Planurkunde mit "M" gekennzeichneten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden als Flächen zum vorübergehenden Aufstellen von Mülltonnen nur für die Tage der Abfuhr festgesetzt.

Die Herstellung von Grünflächen innerhalb der Straßenflächen ist zulässig. Diese werden als Bestandteil der Verkehrsflächen festgesetzt.

1.12 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Einfahrten zu Garagen und Stellplätzen sind in Straßeneinmündungsbereichen sowie entlang von im Straßenraum hergestellten Grünflächen, Pkw-Stellplätzen und Mülleimerstandplätzen nicht zulässig.

1.13 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planurkunde mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichnete Fläche wird mit einem Leitungsrecht zugunsten der Verbandsgemeindewerke Wissen, Wiesenstraße 2, 57537 Wissen (VGW) bzw. deren Rechtsnachfolger belastet. Diese werden berechtigt, dort einen Regenwassersammler zu verlegen, zu kennzeichnen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern und die Fläche zum Zweck des Betriebes und der Unterhaltung zu betreten und zu benutzen.

Auf einem 3 m breiten Schutzstreifen (1,5 m beidseitig der Trassenachse) dürfen für die Dauer des Bestehens des Sammlers keine baulichen Anlagen, außer einer untergeordneten Bebauung (Garage, Gartenhaus, o.ä.) errichtet oder sonstige Maßnahmen (Anpflanzung von tiefwurzelnden Gehölzen, Erdabtragungen o.ä.) durchgeführt werden, die den Bestand und Betrieb des Sammlers gefährden können. Von der Straßengrenze wird ein 15 m langes Schutzrohr entlang der Grenze verlegt, auf das die Garage o.ä. errichtet werden kann, die Gründung der Garage o.ä. darf max. 1 m betragen. Die Grenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Trassenachse, die die Mitte des Schutzstreifens darstellt. Erdaufschüttungen über 1 m im Bereich des Schutzstreifens bedürfen der Zustimmung durch die VGW.

Die VGW verpflichten sich, das Grundstück nach Inanspruchnahme wieder dem früheren Zustand entsprechend herzustellen.

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „An der Birkener Kapelle“
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen, Landkreis Altenkirchen

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)**2.1 Dachformen und Dachneigungen**

Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen. Andere Dachformen und Dachneigungen von weniger als 30° sind, mit Ausnahme bei untergeordneten Nebenanlagen, z. B. Garagen, unzulässig.

Die Dachneigung darf von 30° bis zu 45° betragen. Bei ungleichschenkligen Dächern ist der lange Schenkel maßgeblich.

2.2 Unbebaute Flächen

Die Gestaltung der Außenanlagen ist unter Berücksichtigung der Anlage zur bauaufsichtlichen Verwaltungsvorschrift Nr. 3/1982 „Flächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte auf Grundstücken“ auszuführen.

2.3 Einfriedungen

Auf der vorderen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) und innerhalb festgesetzter Flächen für Sichtdreiecke sind Einfriedungen in Form von Hecken oder Zäunen bis zu einer Höhe von 0,70 m und Mauern in massiver Bauweise bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.

2.4 Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 47 LBauO)

Die Zahl der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück pro Wohnung wird mit zwei festgesetzt. Garagen werden mit der entsprechenden Anzahl der Stellplätze angerechnet.

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „An der Birkener Kapelle“
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen, Landkreis Altenkirchen

3. Landespflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 14, 20, 25 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Stellplätze, Zufahrten, Wege, Hofflächen etc. dürfen nicht versiegelt werden. Zulässig sind weitfugiges Pflaster, Schotterrassen, Rasengittersteine.

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2 abzuschleppen und in Erdmieten bis zum Wiedereinbau zu lagern.

Anfallendes Niederschlagswasser soll in ausreichend dimensionierten Behältnissen rückgehalten und möglichst als Brauchwasser verwendet werden.

Überschüssiges unbelastetes Oberflächenwasser soll zur Rückhaltung in Mulden, Gräben oder Senken eingeleitet und, soweit möglich, über die belebte Bodenzone versickert werden.

Es wird empfohlen, Flachdächer ab einer Größe von mehr als 10 m² wahlweise mit einer Intensiv- oder Extensivbegrünung zu begrünen. Der Substrataufbau (Schichthöhe der Boden- bzw. Vegetationsschicht) soll dabei mind. 5 cm betragen.

3.2 Maßnahmen zur Gestaltung und Bepflanzung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

3.2.1 Freiflächengestaltung

Freiflächen, Gartenanlagen etc. sind naturnah zu begrünen oder gärtnerisch zu nutzen. Vorgärten¹ sind, mit Ausnahme der Garagenzufahrten, Stellplätze und Hauszugänge, als Grünflächen anzulegen. Es ist mindestens ein Baum II. Ordnung, der auch ein Obstbaum sein kann, oder eine Strauchgruppe aus mindestens 5 Sträuchern zu pflanzen. Es sind dafür lediglich Arten aus der beigefügten Pflanzliste zu verwenden.

Die nicht überbaute Grundstücksfläche ist als Grünfläche bzw. Nutzgartenfläche anzulegen und mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Bereits vorhandener Gehölzbestand auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zu erhalten.

Bei Grundstücken bis 400 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Laub- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen sowie je angefangene zusätzliche 200 m² Grundstücksfläche ein weiterer Baum. Bereits vorhandene Bäume können angerechnet werden.

¹ Als Vorgärten gelten alle Flächen zwischen Wohnhaus und öffentlicher Verkehrsfläche.

Textfestsetzungen zum BebauungsplanBebauungsplan „An der Birkener Kapelle“
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen, Landkreis Altenkirchen

Erdanschüttungen (z.B. Terrassen) sind möglichst flach zu verziehen und in die Topographie einzubinden. Pergolen aus Holz oder Stahl (auch als Wintergärten) sind über Gartenterrassen, an Hauseingängen als bauliche Verbindung und räumlicher Anschluss zwischen Gebäuden bzw. zwischen Gebäuden und Garagen zulässig.

3.2.2 Hinweise und Regelungen zur Beachtung grünordnerischer Belange

Der im Plan gekennzeichnete vorhandene Baumbestand ist langfristig zu erhalten.

Die im Plan gekennzeichneten anzupflanzenden Bäume auf den Privatgrundstücken nahe der Straßenbegrenzung sind mit einer Abweichung von max. 3 m zu pflanzen.

Der Wurzelbereich von Bäumen ist auf einer Fläche von 2,5 m x 2,5 m bei Bäumen II. Ordnung und von 3 m x 4 m bei Bäumen I. Ordnung von Überbauung und Versiegelung freizuhalten.

Baum- und Strauchpflanzungen sind so zu pflanzen, zu pflegen und zu beschneiden, dass sie die Sicherheit des öffentlichen Kfz-Verkehrs nicht beeinträchtigen.

Grundsätzlich sind für Pflanzungen nur heimische Gehölzarten der Laubholzflora zu verwenden. Die Auswahl ist gemäß der beigefügten Pflanzliste vorzunehmen.

Mindestanforderungen an das Pflanzgut (Pflanzqualität):

- Bäume 3 x v., StU 16-18 cm
- Obstbäume (Hochstamm) 2 x v., StU 12 - 14 cm
- Heister 2 x v., 150 - 200 cm Höhe
- Sträucher 2 x v., 80 - 100 cm Höhe

3.2.3 Private Grünfläche mit Bindung an die Bepflanzung

Pro Einzelgrundstück sind jeweils auf mindestens 50 % der Fläche dreireihige Gehölzgruppen aus heimischen Sträuchern und Heistern anzulegen.

Der Anteil der Heisterpflanzen muss mind. 5 % betragen.

Sortierung: Sträucher 2 x v., 80 - 100 cm Höhe
Heister 2 x v., 150-200 cm Höhe
Pflanzung in Gruppen zu 3, 5 - 7 Stück, Pflanzabstand 1,5 x 1 m.
Die Heister sind im Kernbereich zu pflanzen.

Es sind lediglich Arten aus beigefügter Pflanzliste zu verwenden.

Die Restflächen sind als Wiese zu sichern bzw. als solche anzulegen.

Pflege:

- Wiesenflächen max. 2 mal mähen pro Jahr, Mähgut abräumen
- Keine Anwendung von Pestiziden und synthetischen Düngemitteln

Zulässig sind Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung in Form offener Gräben und Mulden.

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „An der Birkener Kapelle“
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen, Landkreis Altenkirchen

3.2.4 Weitere Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft

Weitere Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Grundlage von § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf sonstigen von der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen bereitgestellten Flächen durchgeführt.

3.3 Zuordnung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Die landespflegerischen Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen werden wie folgt zugeordnet:

Die Maßnahmen auf den Privatflächen werden den Eingriffen in Natur- und Landschaft durch die privaten Baumaßnahmen zugeordnet.

50 % der weiteren Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Nr. 3.2.4 werden den Eingriffen in Natur und Landschaft durch die **privaten** Baumaßnahmen zugeordnet.

50 % der weiteren Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Nr. 3.2.4 werden den Eingriffen in Natur und Landschaft durch die **öffentlichen** Erschließungsbaumaßnahmen zugeordnet.

4. Hinweise

4.1 Denkmalschutz

Die örtlich eingesetzten Baufirmen sind über die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes Rheinland-Pfalz im Hinblick auf das Zutagetreten von etwaigen Bodenfunden zu belehren.

4.2 Geologie

4.2.1 Bodenkundliche Landesaufnahme

Die Forderungen des Bodenschutzes (wie z.B. BBodSchG, BBodSchV, BauGB, LBauO und LPflG) sind bei Planung, Bauausführung und nachfolgender Nutzung zu beachten. Bodenarbeiten sollten nach DIN 18915 ausgeführt werden. Es wird empfohlen, private Verkehrsflächen, Stellplätze etc., von denen kein Schadstoffeintrag ausgeht, in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen.

4.2.2 Hydrogeologie

Sind Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme geplant, werden folgende Hinweise gegeben:

Tiefere Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden erfassen Gesteine des Unterdevon. Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdend ist oder der Wassergefährdungsklasse 1 entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme. Weitere Auflagen bleiben der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „An der Birkener Kapelle“
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen, Landkreis Altenkirchen

4.2.3 Ingenieurgeologie

Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die DIN 4020, die DIN 1054 sowie die DIN 4124 zu berücksichtigen.

5. Anhang

Pflanzliste zu den landespflegerischen Festsetzungen gemäß landespflegerischem Fachbeitrag



Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „An der Birkener Kapelle“
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen, Landkreis Altenkirchen

6. Verfahrensvermerke**6.1 Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Text, Zeichnung, Farbe und Schrift einschl. Begründung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Ortsgemeinderates Birken-Honigsessen vom 25.06.2003 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) m.W.v. 01.08.2002, beachtet wurden.

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung angeordnet.

Birken-Honigsessen, den 25.06.2003



Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

Walter Leidig
Walter Leidig – Ortsbürgermeister

6.2 Bekanntmachung/Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Ortsgemeinderates Birken-Honigsessen über den Bebauungsplan „An der Birkener Kapelle“ der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen wurde gem. § 10 BauGB am 30.07.2003 in der Rhein-Zeitung mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt gemacht, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten und rechtsverbindlich.

Birken-Honigsessen, den 04.12.2003



Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

Walter Leidig
Walter Leidig – Ortsbürgermeister